

Ordnung vom 21. August 1956 über das Verfahren bei Veränderungen in der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken (GBI. I S. 702) vorzunehmen ist.

(2) Die hierfür aufgewendeten Investitionsmittel sind auf den Rechtsträger zu übertragen, von diesem zu aktivieren und zu amortisieren.

II. Planaufstellung

§ 4

Die Aufstellung der der Staatlichen Plankommission eilzureichenden Pläne erfolgt durch die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, die zentralen staatlichen Institutionen und die Räte der Bezirke entsprechend den Bestimmungen der Staatlichen Plankommission.

III. Verantwortung des Planträgers

§ 5

(1) Verantwortlich für die Durchführung ihres Investitionsplanes (Planträger) sind:

die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, die Räte der Bezirke, die Leiter von Institutionen, die vom Ministerrat zur selbständigen Durchführung ihrer Pläne ermächtigt wurden.

(2) Die unter Abs. 1 genannten Verantwortlichen können nachgeordneten Verwaltungsorganen bzw. unteren örtlichen Räten und deren Fachorgane die Verantwortung für die Durchführung ihres Investitionsplanes übertragen. Jedoch bleiben die im Abs. 1 Genannten für die Durchführung ihres Gesamtplanes voll verantwortlich.

IV. Verantwortung des Investitionsträgers

§ 6

(1) Für Investitionsvorhaben können Investitionsverantwortliche eingesetzt werden. Sie sind insbesondere dem Investitionsträger für die gesamte Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens sowie für die Einhaltung der Finanz- und Plandisziplin verantwortlich. Die persönliche Verantwortung der Betriebsleiter und Hauptbuchhalter wird dadurch nicht eingeschränkt.

(2) Für Investitionsvorhaben von besonderer Wichtigkeit können Aufbauleitungen gemäß den Richtlinien vom 30. Dezember 1952 über die Durchführung von großen Investitionsvorhaben von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung in der Industrie, insbesondere über die Bildung und Tätigkeit von Aufbauleitungen (GBI. 1953 S. 40) gebildet werden. Für nichtindustrielle Investitionsvorhaben sind die Richtlinien entsprechend anzuwenden. Die Aufbauleitungen haben in der Regel mit dem Beginn der Projektierung ihre Arbeit aufzunehmen.

V. Planunterlagen

§ 7

(1) Zur Durchführung des betrieblichen Investitionsplanes müssen vor Beginn der Arbeiten folgende Dokumente vorliegen:

1. Grundprojekt für das Investitionsvorhaben und Ausführungsprojekt für das zu beginnende Objekt,

2. der bestätigte betriebliche Investitionsplan,

3. Kostenplan einschließlich Ausrüstungsliste, wenn kein Projekt erforderlich ist. Die Notwendigkeit der Investition ist nachzuweisen (z. B. Rentabilitätsberechnung),

4. endgültige Liefer- und Leistungsverträge für das Objekt.

(2) In Sonderfällen (z. B. bei langfristiger Einzelherstellung oder langfristiger Konstruktion) kann der Planträger Ausnahmegenehmigungen zu Abs. 1 erteilen.

VI. Bildung und Verwendung der Reserve

§ 8

(1) Die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, der zentralen staatlichen Institutionen und die Räte der Bezirke und Kreise können im Rahmen ihres Investitionsvolumens eine Reserve bilden. Über die Verwendung dieser Reserve entscheiden sie eigenverantwortlich.

(2) Die Finanzierung von Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwert bis zu 20 000 DM, soweit sie nicht im betrieblichen Investitionsplan enthalten sind, erfolgt aus der Reserve nach den Bestimmungen zur Finanzierung und Kontrolle der planmäßigen Investitionen in der volkseigenen Wirtschaft, den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen.

(3) Bei diesen Vorhaben ist ein betrieblicher Investitionsplan nicht erforderlich. Es genügt die Bestätigung des betrieblichen Plan Vorschlages durch den Hauptverwaltungsleiter bzw. Hauptabteilungsleiter oder den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes bzw. Kreises bzw. durch deren Stellvertreter.

(4) Der Betriebsleiter bestimmt, welche Unterlagen zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind.

(5) Soweit keine Erhöhung der Plansumme eintritt, ist der Investitionsträger berechtigt, notwendig werdende Änderungen selbständig durchzuführen.

VII. Planänderungen

§ 9

(1) Der Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, der zentralen staatlichen Institutionen und die Räte der Bezirke können den Wertumfang des Investitionsplanes ihrer Wirtschaftszweige und ihrer Investitionsvorhaben verändern, wenn dadurch

a) der laut Staatsplandokument geplante Kapazitätswachstum und geplante Termin der Inbetriebnahme nicht verändert werden,

b) die geplante Investitionssumme der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, der zentralen staatlichen Institutionen bzw. des Rates des Bezirkes nicht überschritten wird (soweit keine Erhöhung durch die Übernahme von Mitteln eines anderen Planträgers eintritt).